



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors von der Abteilung Hochschulrechtliche, akademische u. hochschulpolitische Angelegenheiten, Straße der Nationen 62, 09111 Chemnitz - Postanschrift: 09107 Chemnitz

Nr. 30/2008

28. Juli 2008

Inhaltsverzeichnis

Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen Seite 1486

Ordnung der Technischen Universität Chemnitz für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen Vom 18. Juli 2008

Auf Grund von § 7 Abs. 6 sowie § 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst über die Gewährung von Leistungsbezügen sowie Forschungs- und Lehrzulagen an Professoren sowie hauptberufliche Leiter und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen (Sächsische Hochschulleistungsbezügeverordnung – SächsHLeistBezVO) vom 10. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 21) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

- (1) Diese Ordnung regelt die Kriterien und das Verfahren zur Gewährung von Leistungsbezügen (§§ 2, 3, 5 SächsHLeistBezVO) sowie Forschungs- und Lehrzulagen (§ 6 SächsHLeistBezVO) an der Technischen Universität Chemnitz.
- (2) Grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.
- (3) Die Höhe der Leistungsbezüge an Professoren, die Dienstbezüge gemäß § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung erhalten, richtet sich nach dem in dieser Vorschrift geregelten Bemessungssatz.

§ 2

Berufungs- und Bleibe- Leistungsbezüge

- (1) Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um einen Professor für die Technische Universität Chemnitz zu gewinnen (Berufungs-Leistungsbezüge) oder seinen Verbleib an der Universität zu erreichen (Bleibe-Leistungsbezüge).
- (2) Bleibe-Leistungsbezüge können auf Antrag eines Professors gewährt werden, wenn der Professor einen Ruf an eine andere Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn in Schriftform vorlegt.
- (3) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden nur in besonders begründeten Ausnahmefällen gewährt. Kriterien, die über eine Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen entscheiden, sind insbesondere:
 - Bedeutung der Professur, insbesondere für die Entwicklungsplanung der Universität,
 - individuelle Qualifikation,
 - Bewerberlage und Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach,
 - Drittmittelerfolg,
 - Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses (Promotionen/Habilitationen),
 - Beteiligung an Forschungs- und Entwicklungsverbundvorhaben,
 - internationale Kooperationen,

- Managementenerfahrungen in Wissenschaft und Wirtschaft,
 - fakultätsinternes Besoldungsgefüge.
- (4) Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel als monatliche Zahlung befristet gewährt. Die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen ist im Ausnahmefall auch als Einmalzahlung in Abhängigkeit von freien Mitteln möglich. Eine unbefristete Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen kommt nur bei herausragendem Gewinnungsinteresse, das seitens des zuständigen Dekans besonders zu begründen ist, sowie unter Berücksichtigung der bisherigen individuellen Einkommenssituation in Betracht.
- (5) Über die Gewährung von Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezügen einschließlich ihrer Teilnahme an den allgemeinen linearen Besoldungsanpassungen und ihrer Ruhegehaltfähigkeit entscheidet das Rektoratskollegium. Im Vorfeld führt der Kanzler die Verhandlungen über Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge im Auftrag des Rektoratskollegiums. Hierzu holt er eine Stellungnahme des zuständigen Dekans ein.

§ 3

Besondere Leistungsbezüge

- (1) Besondere Leistungsbezüge können gewährt werden, wenn besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung festgestellt wurden, diese erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre erbracht wurden.
- (2) Grundlage für die Bewertung der besonderen Leistungen bildet insbesondere eine Zielvereinbarung, in der der Bewertungszeitraum sowie maßgebliche Kriterien für die Vergabe besonderer Leistungsbezüge geregelt werden. Diese Zielvereinbarung wird erstmalig im Rahmen des Berufungsverfahrens abgeschlossen und soll sich auf den Zeitraum bis zur nächstmöglichen Bewertungsrunde (§ 5 Abs. 1 und 4) erstrecken. Im Rahmen der Bewertungsrunde wird die Zielvereinbarung für den folgenden Bewertungszeitraum erneuert.
- (3) In der Forschung können besondere Leistungen insbesondere durch
- Ergebnisse der Evaluation von Forschungsvorhaben,
 - Auszeichnungen,
 - Publikationen,
 - Einwerbung von Drittmitteln, sofern hierfür keine Forschungs- und Lehrzulage nach § 15 SächsBesG gewährt wird,
 - Leistungen im Wissens- und Technologietransfer,
 - Patente,
 - Tätigkeiten beim Aufbau und Leitung von Forschungsgruppen oder
 - Betreuung von Promotionen und Habilitationen
- nachgewiesen werden.
- (4) In der Lehre können besondere Leistungen insbesondere durch
- Ergebnisse der Evaluation der Lehrleistungen,
 - Auszeichnungen,
 - Lehrtätigkeiten, die über die Lehrverpflichtung hinaus geleistet werden oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden oder
 - Wahrnehmung von mit der Lehre zusammenhängenden Aufgaben mit überdurchschnittlichem Betreuungsaufwand, zum Beispiel Betreuung von Diplom-, Bachelor- und Masterarbeiten, Korrektur- und Prüfungstätigkeiten
- nachgewiesen werden.
- (5) In der Weiterbildung können besondere Leistungen insbesondere durch
- erfolgreiche Lehrveranstaltungen, die über die Lehrverpflichtung hinausgehen oder auf diese nicht anzurechnen sind und nicht gesondert vergütet werden, oder
 - Entwicklung von Weiterbildungsangeboten
- nachgewiesen werden.
- (6) In der Nachwuchsförderung können besondere Leistungen insbesondere durch
- Initiativen zur Nachwuchsförderung oder
 - Leistungen bei der Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses
- nachgewiesen werden.

§ 4**Leistungsstufen für besondere Leistungsbezüge**

- (1) Besondere Leistungsbezüge nach § 3 werden in der Regel monatlich in folgenden Stufen gewährt:
 - Stufe 1: Besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die über die Erfüllung der Dienstplichten deutlich hinausgehen. Diese Stufe entspricht bis zu 600 €
 - Stufe 2: Hervorragende Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die bei weitem die Erfüllung der Dienstplichten übertreffen und zur zukunftsorientierten Entwicklung des Faches/der Fakultät erkennbar beitragen. Diese Stufe entspricht bis zu weiteren 600 €
 - Stufe 3: Herausragende Leistungen in Forschung, Lehre, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung, die die nationale und internationale Reputation der Universität erkennbar prägen. Diese Stufe entspricht bis zu weiteren 600 €In Ausnahmefällen können Spitzenwissenschaftlern besondere Leistungsbezüge gewährt werden, die über Stufe 3 liegen.
- (2) Bei der Festlegung der Leistungsstufe sind im Rahmen der Ermessensentscheidung die Leistungen in allen genannten Tätigkeitsfeldern (§ 3 Abs. 3 bis 6) angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Leistungsstufen werden grundsätzlich befristet für die Dauer von drei Jahren gewährt. Im Falle einer wiederholten Gewährung können laufende Leistungsbezüge ausnahmsweise unbefristet mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls gewährt werden.

§ 5**Verfahren für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge**

- (1) Das Rektoratskollegium entscheidet im Rahmen einer alle drei Jahre stattfindenden Bewertungsrunde über die Gewährung von Leistungsstufen zum 1. Januar des Folgejahres. Die erste Bewertungsrunde findet im Jahre 2008 (Bewertungsjahr) für ab dem 1. Januar 2009 zu gewährende besondere Leistungsbezüge statt.
- (2) Das Rektoratskollegium gibt bis zum 31. Juli des Bewertungsjahres universitätsintern in geeigneter Weise den Vergaberahmen, der für die Gewährung besonderer Leistungsbezüge maximal zur Verfügung steht, sowie die Höhe der Leistungsstufen (§ 4 Abs. 1) bekannt.
- (3) Besondere Leistungsbezüge sind durch den Professor schriftlich zu beantragen. Im Antrag sind die erbrachten Leistungen in allen Tätigkeitsfeldern (§ 3) unter Berücksichtigung der Vorgaben der Zielvereinbarung darzustellen. Darüber hinaus muss dargelegt werden, worin das Besondere der Leistungen liegt. Geeignete Nachweise müssen beigefügt werden. Das Rektoratskollegium kann Näheres zur Form der Anträge bestimmen.
- (4) Der Antrag ist bis 15. Oktober des Bewertungsjahres beim Dekan einzureichen. Eine Antragstellung für neu berufene Professoren ist grundsätzlich erstmals zulässig, wenn spätestens mit Ablauf des 31. Dezember des Bewertungsjahres eine dreijährige Dienstzeit als Professor an der Technischen Universität Chemnitz zurückgelegt ist.
- (5) Der Dekan leitet die eingegangenen Anträge zusammen mit einer Stellungnahme bis zum 15. November des Bewertungsjahres an das Rektoratskollegium weiter. Die Stellungnahme soll eine vergleichende Einschätzung, gemessen an den Kriterien gemäß § 4 Abs. 1, enthalten.
- (6) Unabhängig von dem in Absatz 2 bis 5 geregelten Verfahren kann das Rektoratskollegium besondere Leistungsbezüge auch außerhalb von Bewertungsrunden in besonderen Ausnahmefällen - insbesondere für besondere Leistungen, die nicht Gegenstand der Zielvereinbarung sind - nach Stellungnahme des zuständigen Dekans gewähren, ggf. auch als Einmalzahlung, bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe W3 und der Besoldungsgruppe B10.

§ 6**Funktions-Leistungsbezüge**

- (1) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion.
- (2) Funktions- Leistungsbezüge werden monatlich in folgender Höhe gewährt:
 - Dekane 500 EUR.

- (3) Für die Wahrnehmung anderer Funktionen oder besonderer Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung kann das Rektoratskollegium in Ausnahmefällen Funktions-Leistungsbezüge gewähren.

§ 7

Ruhegehaltfähigkeit

Die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen bestimmt sich nach den Regelungen des Sächsischen Besoldungsgesetzes, des Bundesbesoldungsgesetzes (i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 1 Sächsisches Besoldungsgesetz) und der Hochschulleistungsbezügeverordnung.

§ 8

Forschungs- und Lehrzulage

- (1) Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Universität einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage auf Antrag gewährt werden, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- a) Der Bewilligungsbescheid eines privaten Drittmittelgebers muss explizit die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage, deren Höhe sowie Beginn und Ende des Zeitraums, für den sie bewilligt wurde, enthalten. Der Bewilligungsbescheid ist dem Antrag beizufügen.
 - b) Die Kosten des Forschungs- und Lehrvorhabens müssen gemäß Bewilligungsbescheid – unabhängig von der beantragten Forschungs- und Lehrzulage – vollständig gedeckt sein.
 - c) Das gesamte Drittmittelvorhaben – einschließlich der Forschungs- und Lehrzulage – ist über den Haushalt der Universität abzuwickeln. Die Forschungs- und Lehrzulage wird erst dann gewährt, wenn die entsprechenden Zuwendungen des privaten Drittmittelgebers im Haushalt der Universität eingegangen sind.
- (2) Die Forschungs- und Lehrzulage wird regelmäßig monatlich für die Dauer des Forschungs- und Lehrvorhabens gewährt, in einem Kalenderjahr darf die Zulage 100 Prozent des Jahresgrundgehalts des Antragstellers nicht überschreiten. In Ausnahmefällen, insbesondere wenn für die Bindung eines Forschungsvorhabens an die Universität ein besonderes Interesse besteht, kann der vorgenannte Höchstbetrag mit Genehmigung des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst überschritten werden. Die Forschungs- und Lehrzulage wird maximal bis zu der vom privaten Drittmittelgeber bestimmten Höhe gewährt.
- (3) Die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben dieser Drittmittel für Forschungs- und Lehrvorhaben aus. Für die Durchführung von Lehrvorhaben darf eine Zulage nur vergeben werden, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit des Professors nicht auf seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird.
- (4) Über die Gewährung einer Forschungs- und Lehrzulage entscheidet das Rektoratskollegium.

§ 9

Übergangsregelung

Die Gewährung besonderer Leistungsbezüge erfolgt bis zum 31. Dezember 2008 per Einzelfallentscheidung des Rektoratskollegiums unter Beteiligung des zuständigen Dekans.

§ 10

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.
- (2) Spätestens drei Jahre nach In-Kraft-Treten ist die Ordnung zu evaluieren.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats vom 15. Januar 2008 und 8. Juli 2008 sowie der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 19. Juni 2008, Az.: 1-0320.16/1-45.

Chemnitz, den 18. Juli 2008

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes